Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4312

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegs- und Verfolgungsschäden (7. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

— Drucksache V/4148 —

A. Bericht des Abgeordneten Burger

I. Im allgemeinen

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 230. Sitzung am 7. Mai 1969 an den Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in zwei Sitzungen eingehend beraten. Der Verband der Heimkehrer wurde mit seinen Vorstellungen zu dem Gesetzentwurf am 3. Juni 1969 in Berlin gehört.

Nach der Erklärung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1966 sollten bei der Abwicklung von Kriegs- und Nachkriegsfolgen neue Zahlungen für die Vergangenheit nur noch geleistet werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Empfängers eine Hilfe erfordert. Da der überwiegende Teil der ehemaligen Kriegsgefangenen aber bereits wieder in das Wirtschaftsleben eingegliedert ist, erscheint es nicht vertretbar, die Entschädigungssätze des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1964 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 30. Mai 1969 (BGBl. I S. 451), linear anzuheben. Aus diesem Grunde wird eine Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet, in die der Bund 60 Millionen DM als Stiftungsvermögen einbringen wird. Aus dem Stammvermögen und aus den Erträgnissen der Stiftung können ehemalige Kriegsgefangene durch Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz, zur Beschaffung von Wohnraum und für sonstige förderungswürdige Vorhaben sowie einmalige Unterstützungen zur Linderung einer Notlage erhalten.

Der Ausschuß ist bei seinen Beratungen davon ausgegangen, daß einmalige Unterstützungen auch wiederholt gewährt werden können, wenn es sich im Einzelfall als notwendig erweisen sollte.

Die Bundesregierung hat bei der Beratung der mehrjährigen Finanzplanung am 4. September 1968 beschlossen, für 1971 60 Millionen DM zur Verbesserung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vorzusehen. Der Ausschuß erwartet, daß bereits im Haushaltsjahr 1970 ein angemessener Teilbetrag der Stiftung zur Verfügung gestellt werden sollte, damit dringenden Einzelanträgen abgeholfen werden kann.

Der Ausschuß hat dem Haushaltsausschuß am 4. Juni 1969 mitgeteilt, daß er — abgesehen von Einzelfragen ohne finanzielle Auswirkungen — dem Regierungsentwurf gefolgt ist.

Der Ausschuß ist im Laufe seiner Beratungen zu der Überzeugung gelangt, daß die Bundesregierung mit den Ländern Verhandlungen führen sollte, die bei den Landeszentralbanken hinterlegten Zertifikatsmittel für geleistete Arbeit der Kriegsgefangenen in Höhe von rund 20 Millionen DM der Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene — zuzuführen. Dabei geht er davon aus, daß etwa den Ländern noch obliegende Verpflichtungen aus Zertifikaten von der Stiftung getragen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Ausschuß stellt hierzu fest, daß auf Grund des § 45 Abs. 2 die Stiftung berechtigt ist, solche Zuwendungen anzunehmen.

Im Laufe der Beratungen hat sich der Ausschuß eingehend mit der Frage des Kausalzusammenhangs bei Darlehen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1) befaßt. Er hat die einstimmige Meinung vertreten, daß man zwar hierauf nicht generell verzichten könne, daß es sich jedoch empfehlen werde, großzügig zu verfahren und den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen, vor allem bei Kriegsgefangenschaft unter erschwerten Bedingungen im östlichen Machtbereich.

II. Der Gesetzentwurf im einzelnen

Artikel I Nr. 1

Zu § 46

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß der Begriff des Verschuldens zu einer Einengung führen kann, die hier vermieden werden sollte. Er hat deshalb in § 46 Abs. 2 Nr. 2 das Wort „unverschuldeten" gestrichen.

Ferner hat der Ausschuß beschlossen, in § 46 Abs. 3 die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Gesundheitswesen" zu streichen, um die Entscheidungsfreiheit des Stiftungsrates nicht zu beschränken.

Zu § 48 Abs. 1

Nach Auffassung des Ausschusses sollte es der Bundesregierung überlassen bleiben, welche Vertreter für den Stiftungsrat zu benennen sind. In dieser Regelung sieht er eine Möglichkeit, dem Wunsch des Bundesrates nach einer angemessenen Vertretung im Stiftungsrat zu entsprechen. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates besteht Einigkeit darüber, daß das Vorschlagsrecht den auf Bundesebene tätigen Verbänden der ehemaligen Kriegsgefangenen zustehen soll.

Die weiteren Änderungen des § 48 Abs. 2 bis 4 ergeben sich aus der Änderung des Absatzes 1.

Zu § 52

Die Änderung ist redaktioneller Art und folgt der Änderung des § 48.

Einfügung nach Artikel I Nr. 2

(Artikel II der Beschlüsse des 7. Ausschusses)

Der Ausschuß ist der Anregung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte gefolgt, ihn zu ermächtigen, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen des Artikels I ergibt, unter Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten bekanntzumachen.

Die bisherigen Artikel II und III werden damit Artikel III und IV.

Zu Artikel IV

Der Ausschuß hat beschlossen, das Gesetz am 1. August 1969 in Kraft treten zu lassen.

Bonn, den 9. Juni 1969

Burger

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/4148 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen als erledigt anzusehen.

Bonn, den 9. Juni 1969

Der Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden

Mick	**Burger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 451), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene —

§ 44

(1) Zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung ehemaliger Kriegsgefangener wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene —" errichtet.

(2) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 45

(1) Die Stiftung wird mit sechzig Millionen Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird der Stiftung vom Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 46

(1) Von der Stiftung werden gefördert:

1. Personen, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden,
2. Personen, die nach § 2 Abs. 2 und 3 als Kriegsgefangene gelten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Zur Förderung der in Absatz 1 genannten Personen können gewährt werden:

1. Darlehen
   a) zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,
   b) zur Beschaffung von Wohnraum,
   c) für sonstige förderungswürdige Vorhaben;
2. einmalige Unterstützungen zur Linderung einer Notlage.

Für Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Beschaffung von Wohnraum gelten die §§ 32 bis 34 entsprechend. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen dem Stiftungsvermögen zu.

(3) Die Stiftung kann wissenschaftliche Aufträge zur Erforschung gesundheitlicher Spätschäden nach Kriegsgefangenschaft und Internierung vergeben.

(4) Neben den jährlichen Erträgnissen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke jährlich drei Millionen Deutsche Mark verwendet werden.

§ 47

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 48

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Sieben weitere Mitglieder werden von der Bundesregierung auf Vorschlag der auf Bundesebene tätigen Verbände der ehe-

maligen Kriegsgefangenen berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Setllvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den von der Bundesregierung benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe die in § 46 genannten Förderungsmaßnahmen gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 49

Stiftungsvorstand ist der Vorstand der Lastenausgleichsbank. Er führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 50

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 46 Abs. 2 wird bei dem Vorstand ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß durch Bescheid.

§ 51

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid des Ausschusses nach § 50 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Für die Beisitzer gilt § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 50 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Für das Verfahren bei der Anfechtung von Entscheidungen über Anträge nach § 46 Abs. 2 gelten die §§ 23 bis 27 entsprechend.

§ 52

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers.

§ 53

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu."

2. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV; die bisherigen §§ 44 bis 47 werden §§ 54 bis 57.

Artikel II

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen des Artikels I ergibt, unter Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1969 in Kraft.